

sei. Bei diesen Streitigkeiten geht es nicht um die materielle Anerkennung einer Erfindung; sie stellen vielmehr eine Unterart der Streitigkeiten über die Urheberschaft dar, nämlich darüber, zu welchen Anteilen die einzelnen Miterfinder an einer gemeinsamen Erfindung beteiligt sind — mit anderen Worten: zu welchen Anteilen sie Urheber sind.

Der Vorschlag A. Enges, für gerichtliche Verfahren über die materielle Anerkennung der Erfinder keine Kosten zu erheben, ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Die ZPO, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hierfür zur Anwendung kommt, führt in § 168 Abs. 1 (soweit es Arbeitsrechtssachen betrifft, in Übereinstimmung mit § 305 Abs. 1 AGB) diejenigen Verfahren an, für die Gerichtskostenfreiheit besteht. Diese Regelung läßt keinen Raum für eine Auslegung in dem von A. Enge vorgeschlagenen Sinne.

Bei der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 28. April 1978 - 4 OPB 1/78 - (NJ 1978, Heft 7, S. 320), auf die sich A. Enge bezieht, ging es nicht um die Kostenfreiheit, sondern darum, welcher Prozeßpartei die entstandenen Kosten aufzuerlegen sind. Nur in diesem Zusammenhang wurde im Urteil dargelegt, daß unter bestimmten Voraussetzungen dem Erfinder ein geringerer Anteil der Kosten auferlegt werden kann, als es nach dem für Zivilsachen gemäß § 174 Abs. 1 ZPO allgemein geltenden Obsiegehs- und Unterliegensprinzip der Fall sein mußte.

Da Patentstreitigkeiten (einschließlich der Streitigkeiten über die materielle Anerkennung der Erfinder) keine Arbeitsrechtssachen sind, ist es auch eindeutig, daß die in § 301 Abs. 1 AGB und § 5 Abs. 1 ZPO enthaltene Regelung, wonach Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften zur Wahrnehmung der Rechte der Werk tätigen in Arbeitsrechtssachen Prozeßvertretungen übernehmen können, für diese Verfahren nicht gelten. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß auch in Patentstreitigkeiten Gewerkschaftsvertreter die Prozeßvertretung ausüben können. Das in der Praxis hier auftretende Problem ist weniger, daß die für die Arbeitsrechtsverfahren geltenden Regelungen keine Anwendung finden, als vielmehr, daß gesellschaftliche Kräfte mit den für Patentverfahren erforderlichen speziellen Kenntnissen und Erfahrungen nur begrenzt zur Verfügung stehen. Zum Teil vertreten Mitarbeiter der Büros für Schutzrechte in den Kombinat und Betrieben oder auch Mitglieder der Kammer für Technik, die Erfahrungen auf dem Gebiet des Patentrechts haben, die Erfinder in diesen Verfahren. Wie in allen sonstigen Gerichtsverfahren können selbstverständlich auch in Patentstreitfällen Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte auftreten.

*Oberrichter Dr. WILHELM HURLBECK,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
Dr. HERBERT MOCHOW,
Richter am Obersten Gericht*

Zur Wiederherstellung eines auf einem Tonträger aufgenommenen Protokolls

Das Bezirksgericht Leipzig hat mit dem Beschluß vom 23. September 1983 - 5 BZR 145/83 - (NJ 1984, Heft 6, S. 246) über die Beschwerde des Verklagten gegen die Berichtigung eines Verhandlungsprotokolls entschieden, das eine gerichtliche Einigung enthält. Der Vorsitzende der Kammer des Kreisgerichts hatte das Protokoll, in dem wegen des teilweisen Versagens der Diktier technik ein Teil der gerichtlichen Einigung, nämlich der über die Kosten, zum Zeitpunkt der Übertragung des Protokolls nicht mehr enthalten war, gemäß § 69 Abs. 3 ZPO wegen offener Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, daß der Verklagte die Kosten des Verfahrens übernommen habe. Das Bezirksgericht hat diesen Berichtigungsbeschluß aufgehoben, weil die gemäß § 69 Abs. 4 ZPO erforderliche mündliche Verhandlung nicht durchgeführt wurde. Es hat gefordert, diese Verhandlung nachzuholen, in der das Kreisgericht dann den erst mit der Beschwerde vorgebrachten Einwand des Verklagten zu prüfen habe, daß er bei ordnungsgemäßer Belehrung über das Ausmaß der auf ihn entfallenden Kosten die Einigung nicht abgeschlossen hätte. Dieser Auffassung ist m. E. nicht zu folgen.

Vor der Beantwortung der Frage, wie das Protokoll im vorliegenden Fall zu berichtigen ist, muß zunächst geklärt werden, ob bereits das in einer mündlichen Verhandlung auf Tonträger gesprochene Diktat des Vorsitzenden oder aber erst die schriftliche Wiedergabe des Diktats ein Protokoll i. S. des § 69 ZPO ist. Das ist für die Anwendung der richtigen

Verfahrensbestimmungen bei einer erforderlich werdenden Korrektur von entscheidender Bedeutung.

Die vom Vorsitzenden auf Tonträger gesprochene Aussage über den Gang der Verhandlung und ihren wesentlichen Inhalt ist m. E. 'solange das Protokoll der mündlichen Verhandlung, bis die vom Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigte schriftliche Wiedergabe des diktierten Textes vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Tonaufnahme der einzig vorhandene Nachweis über den Verlauf der durchgeführten Verhandlung. Liegt aber das Protokoll diktat schriftlich vor und ist seine Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorsitzenden bestätigt worden, tritt das schriftliche Protokoll an die Stelle der Tonaufnahme, die nunmehr ihre Wirkung als Prozeßdokument verliert und gelöscht werden kann.

Ist die schriftliche Wiedergabe eines auf Tonträger gespeicherten Protokolls wegen technischen Versagens des Gerätes nicht mehr möglich (z. B. weil das Band zerstört oder versehentlich gelöscht wurde oder weil es abhanden kam), dann liegt kein unrichtiges Protokoll vor. Das Fehlende kann weder nach § 69 Abs. 3 ZPO wegen offensichtlicher Unrichtigkeit noch gemäß § 69 Abs. 4 ZPO wegen einer nicht offenbaren Unrichtigkeit ersetzt werden.

Eis ist auch nicht zulässig, bei einer Korrektur des Protokolls Veränderungen am Inhalt der abgeschlossenen Einigung nach § 82 Abs. 3 ZPO (Ergänzung einer Entscheidung) vorzunehmen. Im vorliegenden Fall ist die Kostenentscheidung nicht übergangen worden, vielmehr hatten sich die Prozeßparteien über die Kosten geeinigt. Deshalb ist das Protokoll so wiederzugeben, wie es ursprünglich in der mündlichen Verhandlung aufgenommen wurde. Das Protokoll, insbesondere die in ihm wiedergegebene Einigung darf inhaltlich nicht verändert werden. Für eine Berichtigung des Wortlauts der Einigung entsprechend § 82 Abs. 3 ZPO ist deshalb kein Raum (vgl. Fragen und Antworten in NJ 1977, Heft 10, S. 309).

Die Wiederherstellung eines Protokolls ist vielmehr nur nach der Verfahrensweise möglich, wie sie die AO über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden vom 16. November 1956 (GBl. I Nr. 105 S. 1299) vorsieht. Danach sind Urkunden auf Antrag oder von Amts wegen zu ersetzen (§ 3 Abs. 1 der AO). Handelt es sich um eine zerstörte oder abhanden gekommene Urkunde eines Gerichts in einem Rechtsstreit, dann sind die Prozeßparteien zu hören (§ 5 der AO). Die Entscheidung über die Ersetzung der Urkunde ergeht durch Beschluß (§ 6 der AO), gegen den innerhalb von 14 Tagen Beschwerde eingelegt werden kann (§ 7 Abs. 1 der AO). Im vorliegenden Fall ist demzufolge der ursprüngliche Protokolltext nur auf diesem Weg wiederherzustellen (vgl. OG, Urteil vom 7. April 1981 — 3 OFK 8/81).

Der Hinweis des Bezirksgerichts, in der vom Kreisgericht durchzuführenden mündlichen Verhandlung eine den derzeitigen Interessen der Prozeßparteien entsprechende und damit von der ursprünglichen Einigung abweichende neue Einigung über die Kosten des Verfahrens herbeizuführen, findet im Gesetz keine Stütze. Nach einer in der mündlichen Verhandlung abgeschlossenen Einigung können sich die Prozeßparteien nur dann anders entscheiden, wenn sie die Einigung innerhalb von 2 Wochen nach Protokollierung (nach dem Diktat der Einigung auf dem Tonträger) gemäß § 46 Abs. 2 ZPO widerrufen (vgl. Fragen und Antworten in NJ 1977, Heft 10, S. 309). Es ist daher nicht möglich, mehrere Wochen nach der Protokollierung der Einigung im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Protokolls eine abweichende Kostenentscheidung bzw. -einigung herbeizuführen. Vielmehr ist die im Protokoll enthaltene Einigung auf der Grundlage der Anordnung vom 16. November 1956 so wiederherzustellen, wie sie die Prozeßparteien ursprünglich abgeschlossen haben.

*INGEBORG VEHMEIER,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

Lieferbare Hefte der Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“ (Staatsverlag der DDR)

- Heft 12: Der Bürger und das Gericht (2., überarb. Auflage)
- Heft 23: Mein Betrieb und ich (2., überarb. Auflage)
- Heft 29: Der Genossenschaftsbauer und seine LPG
- Heft 32: Was Bürger zum Zivilrecht fragen
- Heft 33: Wenn Streit sich nicht vermeiden läßt
- Heft 34: Bürger — Hausgemeinschaft — Wohngebiet
- Heft 35: Vertrauensvoll zum Rechtsanwalt
- Heft 40: Vom Recht als Triebkraft wirtschaftlichen Wachstums
- Heft 42: Geborgenheit im Alter
- Heft 46: UNO — Koexistenz — Weltfrieden
- Heft 47: Kultur in unserer freien Zeit
- Heft 49: Die Konfliktkommission hat eingeladen ...
- Heft 51: Mit dem Fahrzeug unterwegs
- Heft 52: Ohne Wasser, merkt euch das ...
- Heft 54: Ordnung ist das halbe Leben
- Heft 55: Bewahrt das Feuer und das Licht ...